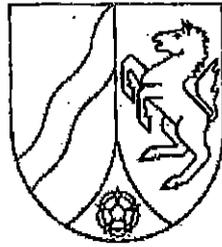


I-26 W 4/11 (AktE)

39 O 67/07 (AktE)

LG Düsseldorf



## OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

### BESCHLUSS

In dem aktienrechtlichen Spruchverfahren

zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung betreffend das Squeeze-out der

hat der 26. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 09.11.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht  
, die Richterin am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht

**b e s c h l o s s e n :**

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin zu 15),  
vertreten durch den Geschäftsführer , gegen den Beschluss der 9. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf vom 22.10.2010 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die Vergütung und die Auslagen des gemeinsamen Vertreters der Minderheitsak-

tionäre im Beschwerdeverfahren trägt die Antragsgegnerin. Die Antragstellerin zu 15) als Beschwerdeführerin trägt ihre im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Geschäftswert wird für die Beschwerdeinstanz auf 200.000 Euro festgesetzt.

### Gründe:

#### A.

Die Antragsgegnerin ist seit Juni 2002 Hauptaktionärin der 1994 gegründeten Kamps AG, die neben anderen Unternehmen im Jahr 2000 eine Beteiligung von 49 % und eine Option auf den Erwerb der restlichen 51 % an der Harry's S.A. erwarb. Dem Erwerb der Aktienmehrheit an der Kamps AG war ein Übernahmeangebot der Antragsgegnerin in Höhe von 12,50 € je Aktie vorangegangen.

Die Hauptversammlung der Kamps AG vom 25.07.2003, zu der nach den Feststellungen des Landgerichts am 05.03.2003 eingeladen worden sein soll, beschloss mit den Stimmen der Antragsgegnerin als Hauptaktionärin u.a. die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin gegen eine Barabfindung in Höhe von 12,14 € je Aktie. Die Wirtschaftsprüfer hatten einen Ertragswert in Höhe von 7,19 € je Aktie ermittelt und einen Börsenwert in Höhe von 12,14 € je Aktie, errechnet nach dem durchschnittlichen gewichteten Drei-Monats-Börsenkurs der Kamps AG vor Abschluss der Bewertungsarbeiten am 23.05.2003. Die gerichtlich bestellten Prüfer bestätigten diese Beträge. Die Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin wurde am 02.04.2004 im Handelsregister eingetragen.

Die Antragsteller und der gemeinsame Vertreter der außenstehenden Aktionäre haben die Barabfindungen in Höhe von 12,14 € für zu niedrig gehalten und die Festsetzung einer höheren Barabfindung beantragt. Sie haben diverse Fehler bei der Be-

wertung des Unternehmens geltend gemacht und gemeint, zumindest sei der Betrag des Übernahmeangebots in Höhe von 12,50 € je Aktie zu zahlen.

Das Landgericht hat den sachverständigen Prüfer angehört und die Anträge der Antragsteller als teilweise unzulässig und im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen. Wegen der Begründung des Landgerichts wird auf den Inhalt des Beschlusses vom 22.10.2010 – Bl. 519-534 GA - Bezug genommen.

Gegen die ihr am 24.11.2010 (Bl. 543 GA) zugestellte Entscheidung hat die Antragsgegnerin zu 15) per Telefax am 08.12.2010 (Bl. 562 GA) sofortige Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeführerin hat die sofortige Beschwerde mit Schriftsatz vom 14.04.2011 (Bl. 578 GA) begründet. Die Überschreitung der bis zum 11.04.2011 eingeräumten Beschwerdebegründungsfrist (Bl. 577 GA) erklärt die Beschwerdeführerin damit, dass sich am 12.04.2011 mittags gesundheitliche Probleme des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin abgezeichnet hätten, die eine radiologische Notaufnahme am 13.04.2011 erforderlich gemacht hätten, weshalb der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin nicht rechtzeitig zur abschließenden Besprechung aus Berlin nach Köln habe zurückfliegen können.

In der Sache begründet die Beschwerdeführerin ihre sofortige Beschwerde damit, der maßgebliche Börsenkurs liege über der angebotenen Barabfindung von 12,14 € je Kamps-Aktie. Entgegen der Darstellung des Landgerichts sei die Einladung zu der Hauptversammlung nicht am 05.03.2003, sondern ausweislich des elektronischen Bundesanzeigers am 13.06.2003 erfolgt. Daher könne „ein auf den (falschen) Stichtag (05.03.2003) abstellender Börsenkurs nicht den Stichtagsmaßstäben des Bundesgerichtshofs in Gemäßheit der „Stollwerck“-Entscheidung genügen“. Der maßgebliche Referenzkurs sei daher erneut – bezogen auf den Stichtag 13.06.2003 – zu ermitteln.

Durch die Akten geistere zudem eine angebliche Bekanntgabe der Squeeze-out-Absicht am 05.03.2003. An diesem Tag sei zwar eine ad hoc-Mitteilung der Kamps AG herausgegeben worden. Diese habe auch über alles Mögliche zu berichten gewusst, nicht jedoch über eine Squeeze-out-Absicht. Ein beabsichtigter Squeeze-out

sei in hohem Maße meldepflichtiger gewesen als z.B. die Nachricht, dass Lieken Urkorn mit neuem Produktprofil in den Regalen stehe.

Die Referenzperiode erstreckte sich somit vom 12.03.2003 bis zum 13.06.2003. Der nach dem Umsatz gewichtete Börsenkurs betrage 12,17 € je Aktie und liege über der angebotenen Abfindung. Der Differenzbetrag möge eher gering erscheinen. Allerdings wolle die Beschwerdeführerin „in einer Zeit, in der das Ergebnis von Spruchverfahren von mehr oder weniger großzügigen Schätzungen der Gerichte zu Gunsten oder Lasten der beteiligten Parteien“ abhängt, zumindest für die Ermittlung des Börsenkurses „das Element der Genauigkeit erhalten wissen“.

Die Beschwerdeführerin beantragt

die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung.

Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre führt aus, der Beschwerde sei „grundsätzlich beizutreten“. Der maßgebliche gewichtete Börsenkurs im Referenzzeitraum sei tatsächlich höher, er betrage nämlich 12,21 € pro Aktie. Hierzu nimmt der Vertreter der außenstehenden Aktionäre Bezug auf die Stellungnahme I vom 20.01.2009 – Anlage 3 –, Seite 2. Damit liege der maßgebliche gewichtete Börsenkurs sogar um 0,07 € über dem Abfindungsangebot. Bei 83.505.255 Aktien seien dies immerhin 5.845.367,85 €, wovon auf die Minderheitsaktionäre 2,912 % (2.431.027 Aktien) entfielen, somit 170.171,89 €. Die Antragsgegnerin habe sogar ein Jahr zuvor noch 12,50 € gezahlt, sicherlich mit Paketabschlag.

Ganz wesentlich erscheine aber der Mangel einer neutralen Bewertung durch einen gerichtlichen Gutachter. Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre habe in seinem Schriftsatz vom 08.10.2007 auf eine bedeutsame Auffälligkeit des Gutachtens von hingewiesen, für die jede Erklärung fehle. Auf die Frage der Vorsitzenden der Kammer in der letzten mündlichen Verhandlung, weshalb ein höherer Kaufpreis als der ermittelte Wert als Abfindung angeboten worden sei, habe der Vertreter der außenstehenden Aktionäre auf seine Vermutung in dem genannten Schriftsatz hingewiesen, wonach möglicherweise die Gewinne der Kamps AG dadurch optisch geschmälert worden seien, dass Barilla für Mehllieferungen überhöhte Verrechnungspreise erzielt habe, die natürlich bei einem Kauf werterhöhend berücksichtigt

worden wären. Dem habe der Terminsvertreter der Antragsgegnerin mit der Behauptung widersprochen, Barilla vertreibe kein Mehl, sondern Nudeln. Der anwesende Vertreter der Antragsgegnerin selbst habe dem nicht widersprochen. Diese Behauptung sei jedoch, wie der Vertreter der außenstehenden Aktionäre erst jetzt bemerkt habe, eindeutig falsch. Dazu hat der Vertreter der außenstehenden Aktionäre eine Fotografie des Mehlprodukts „FARINA“ von Barilla überreicht und einen Bericht über Barilla aus Wikipedia. Daraus gehe eindeutig hervor, dass Barilla über zahlreiche Getreidemühlen verfüge. Ergänzend hat er den Auszug eines Artikels beigefügt, wonach die Barilla-Wasa Deutschland GmbH nach eigenen Angaben sogar in Deutschland in Celle und Braunschweig Mühlen unterhalte, mit denen man keine Nudeln herstellen könne, sondern nur Mehl. Hohe Verrechnungspreise für Mehl und/oder Getreide aus Italien könnten sich für Barilla rechnen, weil z.B. die Gewerbesteuer auf Gewinne in Italien ausgesprochen gering sei (nur 3,25-5,25 % als Zuschlag zur Körperschaftsteuer auf Erträge statt ca. 16-17 % in Deutschland). Ob diese Vermutung richtig sei, müsse durch einen neutralen Gutachter ermittelt werden.

hätten als Prüfer nur die Plausibilität der Berechnungen zu prüfen gehabt, keine eigenen Bewertungsermittlungen anstellen müssen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,  
die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin hält die Beschwerde bereits für unzulässig, da ein Rechtsschutzbedürfnis der Beschwerdeführerin für eine Erhöhung der Barabfindung um 3 Cent nicht bestehe. Hierbei handele es sich um einen minimalen wirtschaftlichen Wert, der völlig außer Verhältnis zu den Verfahrenskosten stehe. Deshalb müsse das Rechtsschutzinteresse des Einzelnen hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einem schonenden Umgang mit den Ressourcen der Rechtspflege zurückstehen.

Im Übrigen sei die Beschwerde unbegründet. Das Landgericht habe für die Ermittlung des Börsenwertes der Kamps AG zutreffend den Drei-Monats-Durchschnittskurs vor Bekanntgabe des Squeeze-Out am 05.03.2003, der lediglich 11,97 € betragen habe, zugrunde gelegt. Die an dem Drei-Monats-Durchschnittskurs vor Beendigung der Bewertungsarbeiten orientierte Barabfindung in Höhe von 12,14 € liege zugun-

ten der außenstehenden Aktionäre über diesem Wert und sei daher im Spruchverfahren nicht zu korrigieren.

Die Auffassung der Beschwerdeführerin, das Landgericht hätte anstelle des 05.03.2003 den 13.06.2003 als Enddatum des Drei-Monats-Zeitraums für die Börsenkursbetrachtung zugrunde legen müssen, sei unzutreffend. Die Beschwerdeführerin führe aus, erst an diesem Datum sei der Squeeze-Out mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben worden. Tatsächlich sei der Squeeze-Out aber am 05.03.2003 bekannt gegeben worden. Für die Bekanntgabe genüge es, dass die Absicht zur Durchführung der Strukturmaßnahme mitgeteilt werde und aus Sicht der Marktteilnehmer die Durchführung hinreichend wahrscheinlich sei. Einer ad hoc-Mitteilung bedürfe es hierzu nicht. Die erfolgte Bekanntgabe könne anhand der als Anlagenkonvolut - AG 10 - beigefügten Pressemitteilungen nachvollzogen werden. Die Bekanntgabe am 05.03.2003 sei dem Übertragungsbericht zu entnehmen, sei von der Antragsgegnerin vorgetragen und im erstinstanzlichen Verfahren auch nicht in Abrede gestellt worden. Unerheblich sei daher, dass das Landgericht in dem Beschluss versehentlich auch von einer Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung am 05.03.2003 ausgegangen sei.

Das Landgericht habe in Übereinstimmung mit der „Stollwerck“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19.07.2010 – II ZB 18/09 –, Nr. 20 (zitiert nach Juris) den Börsenkurs der letzten drei Monate vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme als maßgeblich angesehen. Für die Bekanntgabe komme es nicht darauf an, dass die Verlautbarung als ad hoc-Mitteilung erfolge. Dies habe der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben. Es bestehe auch keine ad hoc-Publizitätspflicht für das Squeeze-Out-Verlangen der Mehrheitsaktionärin.

Die fehlende Berechtigung der geltend gemachten Erhöhung ergebe sich im Übrigen daraus, dass es im gerichtlichen Spruchverfahren nicht um die Ermittlung eines „Punktwertes“ gehe.

Die Beschwerdegegnerin regt an, der Beschwerdeführerin aus Billigkeitsgesichtspunkten die gesamten Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien mit Anlagen, die angefochtene Entscheidung sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

## B.

### I.

Die Beschwerde ist zulässig. Bei der Frage, ob für eine mit der Beschwerde angestrebte Erhöhung des Abfindungsbetrages das Rechtsschutzbedürfnis vorliegt, kann nicht ausschließlich auf die Differenz je Aktie abgestellt werden. Dies wären im vorliegenden Fall 0,03 Cent. Bei der Beurteilung dieser Frage ist zu beachten, dass sich die Differenz auf 2.431.027 Aktien auswirken würde. Die Minderheitsaktionäre sind mit 2,912 % am Aktienstammkapital beteiligt. Eine Erhöhung würde sich auf alle Aktien der außenstehenden Aktionäre auswirken. Der Wert der angestrebten Erhöhung der Barabfindung beträgt danach 72.930,- €.

### II.

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Landgericht hat die Höhe der Abfindung zutreffend ermittelt und rechtlich einwandfrei zur Feststellung des Börsenwertes der Kampfs AG auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs vor Bekanntgabe des Squeeze-out am 05.03.2003 abgestellt.

1. Maßgeblich ist der Börsenwert.

a) Die gerichtlich bestellten Sachverständigen ..... haben in Übereinstimmung mit den Prüfern ..... r einen Ertragswert in Höhe von 7,19 € je Aktie ermittelt. Damit ist der Ertragswert in jedem Fall geringer als der Börsenwert, gleich auf welchen Betrachtungszeitraum bezogen. Die angemessene Ab-

findung ist deshalb nach dem gegenüber dem Ertragswert höheren Börsenwert der Aktien zu bestimmen.

b) Das Landgericht hat die Wertermittlung durch die Prüfer für den Übertragungsbericht und die weitere Überprüfung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen Prüfer sorgfältig überprüft und mit einer eingehenden Begründung für zutreffend erachtet. Der Senat macht sich die Ausführungen des Landgerichts in dem angefochtenen Beschluss zu Eigen und nimmt Bezug darauf.

Der Vortrag des Vertreters der außenstehenden Aktionäre, „das möglicherweise die Gewinne der Kamps AG dadurch optisch geschmälert worden seien, dass Barilla für Mehllieferungen überhöhte Verrechnungspreise erzielt habe, die natürlich bei einem Kaufwert erhöhend berücksichtigt worden wären“, beruht auf einer Vermutung ins Blaue hinein und kann nicht zu einer Überprüfung der Verrechnungspreise durch einen Sachverständigen führen. Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre begründet seine Vermutung damit, der Terminsvertreter der Antragsgegnerin habe in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer entrüstet erklärt, Barilla vertreibe kein Mehl, sondern Nudeln, was unrichtig sei. Außerdem könnten sich hohe Verrechnungspreise für Mehl und/oder Getreide aus Italien für Barilla wegen der geringeren Gewerbesteuer auf Gewinne in Italien rechnen. Selbst wenn Barilla bereits zu dem maßgeblichen Zeitpunkt über Getreidemühlen verfügt und Mehl vertrieben haben sollte, ließe sich weder daraus noch aus der Erklärung des Vertreters der Antragsgegnerin im Termin, Barilla vertreibe kein Mehl, auch nur im Ansatz schlüssig herleiten, dass Gewinne „verschoben“ sein könnten. Das gilt auch im Zusammenhang mit der Erklärung, dass die Gewerbesteuer auf Gewinne in Italien geringer sei als in Deutschland. Diese Behauptung ins Blaue hinein kann nicht zu einer Überprüfung der internen Verrechnungspreise im Konzern durch einen weiteren Sachverständigen führen. Es erscheint ausgeschlossen, dass eine Verschiebung der Gewinne nach Italien anlässlich der verschiedenen Prüfungen nicht auffällig geworden wäre. Die Differenz zwischen dem von ermittelten Ertragswert je Aktie in Höhe von 7,19 € und der gewährten Barabfindung in Höhe von 12,14 € beträgt 4,95 €. Das bedeutet, bei 2.431.027 Aktien müsste eine Erhöhung des Ertragswerts des Unternehmens in Höhe von 12.033.583,- € festgestellt werden, um eine Verbesserung

der Barabfindung zu erreichen. Es erscheint ausgeschlossen, dass den Prüfern eine Veränderung der internen Verrechnungspreise jedenfalls in dieser Größenordnung nicht aufgefallen wäre. Bezeichnend ist, dass der Vertreter der außenstehenden Aktionäre selbst ausführt, es handele sich um eine Vermutung. In irgendeiner Form konkrete und überprüfbare Anhaltspunkte für diese Behauptung sind weder vorge-tragen noch sonst ersichtlich.

2.

Der Börsenwert ist auf der Grundlage eines gewichteten Durchschnittskurses inner-halb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung der Maßnahme zu ermitteln. Der Bundesgerichtshof führt in dem Beschluss vom 19.07.2010 – II ZB 18/09 – „Stollwerck“ (zitiert aus Juris, Rn. 10) aus:

„Der Börsenwert ist nach dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsen-kurs während der letzten drei Monate vor der Bekanntmachung, die nicht notwendig eine Bekanntmachung im Sinne des § 15 WpHG sein muss, zu bestimmen, weil die-  
ser Zeitraum besser geeignet ist, den Verkehrswert der Aktie zu ermitteln, als ein mit dem Tag der Hauptversammlung endender Referenzzeitraum, solange die Kapital-marktforschung keine noch besser geeigneten Anhaltspunkte entwickelt“ (BGH, a.a.O. Rn. 20).

...

„Schon vor der Bekanntgabe des Abfindungsangebots ändert sich mit der Bekannt-gabe der Maßnahme die Börsenbewertung von der Erwartung an den künftigen Un-  
ternehmenswert hin zur Erwartung an die künftige Abfindung oder künftigen Um-  
tauschkurs, was nicht selten zu heftigen Kursausschlägen führt, weil der Phantasie in  
beide Richtungen keine Grenzen gesetzt sind“ (BGH, Beschluss vom 19.07.2010  
– II ZB 18/09 –, Rn. 20 ff.).

Das Landgericht hat in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung des Bundesge-  
richtshofs den gewichteten Börsenkurs der letzten drei Monate vor Bekanntgabe der  
Strukturmaßnahme als maßgeblich behandelt.

Für das Entstehen der Erwartung der Marktteilnehmer kommt es nicht auf eine bestimmte Form der Bekanntgabe an. Deshalb wird allgemein sprachlich weitergehend auf das „Bekanntwerden“ abgestellt (OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.01.2011, - 20 W 2/07 -, Rn. 134 (zitiert bei Juris), BGH a.a.O., Rn. 25; Emmerich in Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 6. Aufl., 2010, § 305 Rn. 45 a ff.; Hüffer, AktG, 9. Aufl. 2010, § 305 Rn. 24 e; Pfeil in Spindler/Stilz, AktG, 2. Aufl. 2010, § 305 Rn. 61).

Bekanntwerden in diesem Sinne bedeutet, dass sich die Beteiligten in geeigneter Weise, etwa über eine Pressekonferenz oder eine Pressemitteilung an die Öffentlichkeit wenden und die konkretisierte Absicht der Durchführung der Strukturmaßnahme mitteilen (Wasmann, ZGR 2011, 83, 91). Im vorliegenden Fall ist das Bekanntwerden durch die Veröffentlichung der Squeeze-out-Absicht in der als Anlagenkonvolut - AG 10 - vorgelegten Wirtschaftspresse am 05.03.2003 erfolgt. Insbesondere bedarf es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin für die Bestimmung des Referenzzeitraums zur Beurteilung des Börsenkurses nicht einer ad hoc-Mitteilung gemäß § 15 b WpHG oder einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Beschwerdegegnerin weist zutreffend darauf hin, dass es im Jahr 2003 schon keiner ad Hoc-Mitteilung über ein Squeeze-out-Verlangen bedurfte.

Es ist unerheblich, dass das Landgericht in dem Beschluss versehentlich von einer Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung am 05.03.2003 ausgegangen ist (Beschluss Seite 7). Darauf kommt es ebenso wenig an wie auf die Tatsache, dass der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs vor Bekanntgabe des Squeeze-out am 05.03.2003 lediglich 11,97 € betrug (vgl. Anlage 2 S. 1 zu der Stellungnahme Fasselt & Partner v. 08.10.2009, Bl. 326 GA). Die an dem Drei-Monats-Durchschnittskurs vor Beendigung der Bewertungsarbeiten am 23.05.2003 orientierte Barabfindung in Höhe von 12,14 € liegt zugunsten der außenstehenden Aktionäre über diesem Wert.

III.

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens trägt gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 SpruchG die Antragsgegnerin. Billigkeitsgründe, die es rechtfertigen, die Kosten einem anderen Beteiligten aufzuerlegen, liegen nicht vor.

Es besteht auch keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 15) als Beschwerdeführerin gemäß § 15 Abs. 4 SpruchG der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Die Beschwerde war erfolglos und eine Erhöhung der Abfindung ist im Spruchverfahren nicht erfolgt (vgl. Hüffer, AktG, 8. Auflage, § 15 SpruchG, Rn. 6).

Den Geschäftswert für die Beschwerdeinstanz setzt der Senat gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 SpruchG auf den Mindestwert von 200.000 Euro fest. Als Geschäftswert ist grundsätzlich der Betrag anzunehmen, der von allen Antragsberechtigten auf Grund der Entscheidung des Gerichts zusätzlich gefordert werden kann (vgl. nur: Emmerich in: Emmerich/Habersack, SpruchG, § 15, Rdnr. 7 m. w. Nachw.). Kommt es nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung oder werden die Anträge als unzulässig oder – wie hier – als unbegründet zurückgewiesen, ist daher der Mindestgeschäftswert von 200.000 Euro maßgeblich (Roskopf in Kölner Kommentar, § 15 SpruchG, Rdnr. 16).

Der gemeinsame Vertreter der Minderheitsaktionäre kann gem. § 6 Abs. 2 SpruchG von der Antragsgegnerin in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes den Ersatz seiner Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen. Der Geschäftswert gilt nach § 6 Abs. 2 Satz 3 SpruchG auch für die Bemessung der Vergütung des Vertreters der Minderheitsaktionäre.